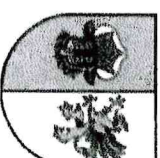


Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Auslegungsexemplar

Dieser Plan wurde in der Zeit vom bis
im Internet eingestellt.

Dieser Plan hat in der Zeit vom bis
öffentlich ausgelegen.

Dieser Plan wurde in der Zeit vom bis
im Bau- u. Planungsportal M-V eingestellt.

Gemeinde Blankenhof, den

Siegel

Unterschrift Bürgermeister:

Neubrandenburg, 17.12.2021

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Blankenhof „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3“ - Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Mit dem o.g. B-Plan wird ein Teil des Ackerlandfeldblockes DEMVL087AD10022 überplant. Die Bodenzahlen sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Werten von 23 bis 47 angegeben.

In der „Planzeichnung Teil A“ des o.g. Bebauungsplanes mit Stand 02.11.2021 ist aufgeführt, dass sich die Baugrenze des Bereichs 1 in einem Abstand bis 110 m parallel zum Bahndamm, die des Bereichs 2 in einem Abstand von 110 - 200 m parallel zum Bahndamm und die des Bereichs 3 bis an die nördliche (nach Osten verlängerte) Flurstücksgrenze des Flst. 439 der Flur 1 der Gemarkung Chernitz erstreckt. Mit dem o.g. Bebauungsplan wird der Landwirtschaft demnach eine 58,5 ha große Ackerfläche nördlich des Bahndamms entzogen.

Gemäß Punkt 5.3 Abs. 9 des Landesentwicklungsprogrammes M-V 2016 dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Dies trifft auf die Teilflächen des Bereichs 1 zu.

Die Teilflächen des Bereichs 2 betreffen den Korridor 110 – 200 m entlang von Schienenwegen, der mit der Novellierung des EEG 2021 Förderfähigkeit erlangt hat. Für

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

diesen sowie für den darüber hinaus gehenden Bereich 3 gilt der Grundsatz entsprechend des Punktes 4.5 Abs. 3 des LEP 2016. Demnach soll in Vorranggebieten Landwirtschaft der Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Zur Sicherung bedeutsamer Böden dürfen Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (Punkt 4.5 Abs. 2 des LEP 2016).

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern hat sich grundsätzlich für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen positioniert. Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben. Mit 23 – 47 Bodenpunkten weist die überplante Ackerflächen eine gute landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf.

Soweit eine raumordnerische Zulässigkeit auf der Basis eines Zielabweichungsverfahrens gemäß Landtagsbeschluss vom 10.06.2021 erreicht werden soll, bleibt fraglich, ob die Bedingung Nr. 8, im flächengewichteten Durchschnitt eine Bodenpunktzahl von 40 nicht zu überschreiten, erreicht wird. Der Soll-Wert von max. 35 Bodenpunkten ist überschritten. Außerhalb der Baugrenze gelegene Ackerflächen sind mangels Erfordernis und Rechtfertigung nicht in den räumlichen Geltungsbereich des B-Planes aufzunehmen.

Der vorgesehenen energetischen Nutzung stehen die o.g. Belange der landwirtschaftlichen Bodennutzung entgegen. Ich bitte Sie, diese Belange in Ihre Abwägung einzubeziehen, gerade auch im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Flächenverlusten von insgesamt rund 121 ha durch die Vorhaben der Bebauungspläne 8 (19,5 ha), 9 (42,5 ha) und 10 (58,5 ha) der Gemeinde Blankenhof. Auf ggf. zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Maßnahmen vollständig wiederherzustellen. Darüber hinaus sollte die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

A) aus Sicht des Naturschutzes

Das Vorhaben grenzt unmittelbar an das GGB „Tollensetal mit Zuflüssen“ DE 2245-302 an. Das Vogelschutzgebiet SPA „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ DE 2344-401 ist ca. 2800 m vom Vorhabensbereich entfernt. Durch mich wahrzunehmende Belange des Managements dieser Gebiete sind jedoch nicht betroffen.

Für die Entscheidung über sowie ggf. die Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ist die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zuständig.

Für das GGB „Tollensetal mit Zuflüssen“ liegt ein FFH-Managementplan vor. Innerhalb der Managementplanung kommt es zu einer Ableitung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklungen von Lebensraumtypen und Arten.

Schutzobjekte sind in einem Bereich von 300 m Abstand zum Vorhabensbereich der Aalbach als Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ sowie Habitate des Bibers und des Fischotters als Anhang II - Arten der FFH-Richtlinie.

Über den Mindestabstand von 300 m hinaus sind weitere Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten im vorgenannten FFH-Managementplan aufgeführt (<https://www.stalu-mv.de/ms/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/DE-2245-302-Tollensetal-mit-Zufluessen>).

B) im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen

Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS).

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft gibt es zum o.g. Vorhaben keine Einwände, aber folgenden Hinweis:

Im Rahmen der Maßnahme aufgenommene Holzbahnschwellen sind, sofern Sie nicht vor dem 31.12.2002 behandelt wurden, unverzüglich einer Entsorgung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen.

Gemäß § 1 Chemiekalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) i.V.m. Nr. 31 des Anhangs XVII der EU-Verordnung Nr. 1907/2006/EG ist das Inverkehrbringen teerölimprägnierter Bahnschwellen einschließlich kostenloser Abgabe an Dritte grundsätzlich verboten und strafbar, sofern diese nach dem 31.12.2002 mit Teeröl behandelt wurden. Die erneute Verwendung sowie das Inverkehrbringen von vor dem 31.12.2002 behandelten Bahnschwellen sind jedoch unter Beachtung der Beschränkungen in Nr. 31 Anhang XVII der REACH-Verordnung zulässig.

Aufgenommene und zum Zwecke der Entsorgung bzw. der Wiederverwendung zeitweise zwischenzulagernde Schwellen sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern.



